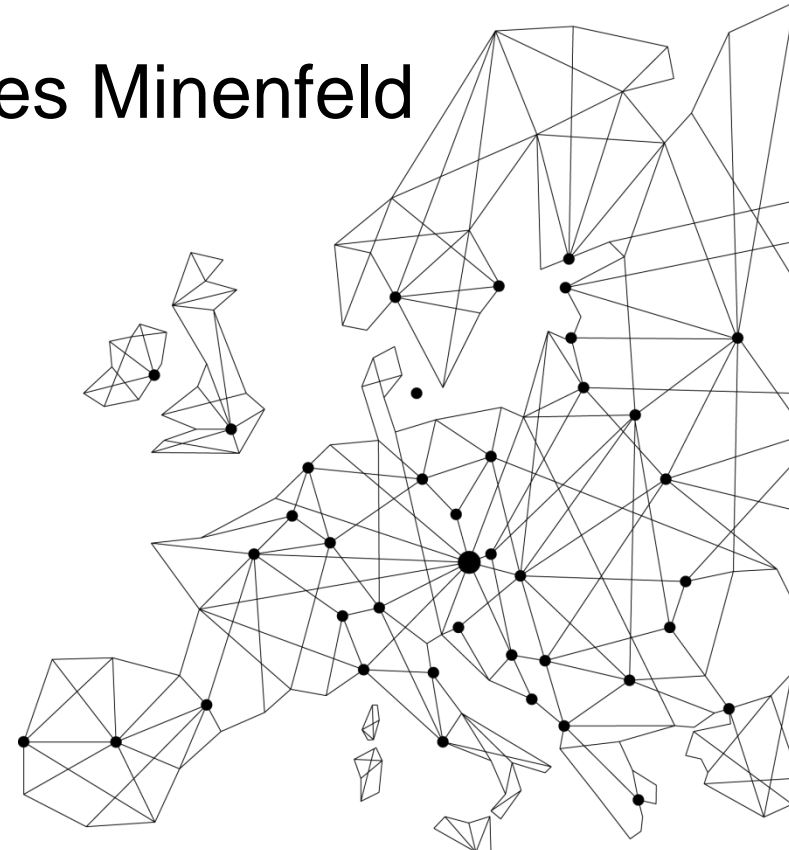

Die Nachweisführung von bauwirtschaftlichen Mehrkostenforderungen – ein rechtlich-bauwirtschaftliches Minenfeld



Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck

institut für baubetrieb + bauwirtschaft
projektentwicklung + projektmanagement



GLIEDERUNG

1. Die Ansätze für Mehrkostenforderungen
2. Die Anspruchsgrundlagen für Mehrkostenforderungen
3. Die Ableitung der Nachweisführung aus den Anspruchsgrundlagen
4. Die Praxis

DIE ANSÄTZE FÜR MEHRKOSTENFORDERUNGEN

1. Leistungsänderungen
2. Störungen der Leistungserbringung
3. Mengenänderungen
4. Ausschreibungsfehler
5. ...

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN FÜR MEHRKOSTENFORDERUNGEN

1. Entgeltanspruch nach Pkt. 7.4.1 der ÖNORM B 2110
2. Erfüllungsanspruch nach § 1168 Abs. 1 Satz 2 ABGB und Pkt. 7.4.1 der ÖNORM B 2110
3. Erfüllungsanspruch nach § 1168 Abs. 1 Satz 1 ABGB und 7.4.5 der ÖNORM B 2110
4. Schadenersatzanspruch nach § 1295 Abs. 1 Satz 2 ABGB und Pkt. 12.3 der ÖNORM B 2110
5. Vertragsanpassung nach § 871 ff ABGB

KONKRET:

1. Entgeltanspruch nach Pkt. 7.4.1 der ÖNORM B 2110
 - Gilt bei Leistungsänderungen
 - Vertraglicher Anspruch
 - Neuer Preis auf Preisbasis und den Preisgrundlagen (Urkalkulation)
 - Auftragsbezogene Grundlagen sind auch Baustellengemeinkosten, Geschäftsgemeinkosten, Gesamtzuschlag, Mittellohnpreise, Geräte usw.
 - Wenn keine Grundlagen, dann angemessener Preis

KONKRET:

2. Erfüllungsanspruch nach § 1168 Abs. 1 Satz 2 ABGB und Pkt. 7.4.1 der ÖNORM B 2110

- Gilt bei Störung der Leistungserbringung
- Anspruch verschuldensunabhängig, daher Erfüllungsanspruch
- Kosten der zeitlichen Verzögerung und aller Erschwernisse
- Konkret daher zu ermitteln, welche Kosten eine Störung der Leistungserbringung nach sich ziehen.
- Bei Basis ÖNORM B 2110 Preisgrundlagen des Hauptauftrages
- Bei Basis § 1168 Abs. 1 Satz 2 ABGB ein angemessener Preis
- Anrechnung der Ersparnis
- Anspruch auf Bauzeitverlängerung
- Beweis über Sphäre AG, Kausalität, Höhe in dem Ausmaß sachliche Kriterien gegeben sind.

KONKRET:

3. Erfüllungsanspruch nach § 1168 Abs. 1 Satz 1 ABGB und 7.4.5 der ÖNORM B 2110
 - Gilt bei Leistungsminderungen oder Entfall von Leistungen
 - AN leistungsbereit, Entfall endgültig
 - Eingeschränkter Werklohnanspruch
 - Nachteilsabgeltung nach ÖNORM mit 5 %-Regelung
 - Neuer Preis auf Preisbasis und den Preisgrundlagen (Urkalkulation)
 - Nach ÖNORM muss AN seinen Nachteil nachweisen („Berechnung von unten nach oben“)
 - Nach ABGB trägt der AG die Beweislast für Anrechnung des Ersparten („Berechnung von oben nach unten“)

KONKRET:

4. Schadenersatzanspruch nach § 1295 Abs. 1 Satz 2 ABGB und Pkt. 12.3 der ÖNORM B 2110
 - Vorliegen eines Schadens, rechtswidrige Handlung des AG, rechtswidrige oder schuldhafte Handlung oder Unterlassung des AG; Kausalität dieses Verhaltens und Schaden des AN
 - ÖNORM begrenzt den Schaden auf den Ersatz des positiven Schadens und des entgangenen Gewinns
 - Positiver Schaden: Produktivitätsverluste, höhere Einzelkosten, höhere Baustellengemeinkosten, höhere GGK, Bauzinsen, Wagnis
 - Differenz zwischen 2 Vermögenslagen
 - Keine Vertragspreise, sondern konkreter Nachweis

KONKRET:

5. Vertragsanpassung nach § 871 ff ABGB

- Irrtumsanfechtung: Berufen auf einen beachtlichen Kalkulationsirrtum
- Nachweis der Kausalität des Irrtums für den Vertragsinhalt
- Derjenige, der sich auf den Irrtum beruft, trägt Beweislast
- Verkehrsübliche Entgelte.

ABLEITUNG DER NACHWEISFÜHRUNG AUS DEN ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Forderungen aus Deutschland (OLG Köln, 2014)

Voraussetzungen an einen Klagsvortrag unabhängig von der Anspruchsgrundlage

1. Darlegung, ob geplante Bauzeit mit kalkulierten Mitteln ausgereicht hätte (Analyse des tatsächlichen Bauablaufs unabhängig von der Forderungshöhe)
2. Darlegung der Pflichtverletzung, der daraus folgenden Hinderung und des Schadens
Haftungsbegründende Kausalität ist darzulegen, Folgen können hingegen schätzbar sein (Gericht), aber Aussagen zu erleichterter Darlegung.
3. Berechnung des Anspruchs (des Schadens) mit Berücksichtigung aller Umstände (Puffer, vom AN verursachte Verzögerungen, Umstellmöglichkeiten usw.).
4. Weiterhin offen: Pufferzeiten, erhöhte Beschaffungskosten, Ansprüche bei geänderter Disposition, unterdeckte Gemeinkosten

ABLEITUNG DER NACHWEISFÜHRUNG AUS DEN ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Bauwirtschaftliche Nachweisführungen

1. Globalbetrachtung
2. Detailbetrachtung
3. Repräsentative Einzelbetrachtungen

DIE PRAXIS



DIE PRAXIS



DIE PRAXIS



HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH



CONTRACT & CLAIMS
MANAGEMENT AUSTRIA
